

1. Teil „Anforderungen an Anwaltsrechnungen“

Anforderungen an Anwaltsrechnungen ab 01.01.2004

RA Dr. Klaus Otto, Vorsitzender des
Ausschusses Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer

In Vollzug der sogenannten Rechnungsrichtlinie der EU (2001/115/EG, Amtsblatt der EG 2002 Nr. L 15 S. 24) wird mit Wirkung zum 01.01.2004 die Vorschrift des § 14 UStG über die Ausstellung von Rechnungen geändert. Ein Rechtsanwalt ist künftig verpflichtet, eine Rechnung mit den Pflichtinhalten gemäß § 14 Abs. 4 UStG zu erteilen, wenn er eine Beratung oder sonstige anwaltliche Dienstleistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person erbringt. Bei Beratungen gegenüber Nicht-Unternehmern oder bei Beratungen gegenüber Unternehmern, die nicht deren Unternehmen betreffen, besteht keine umsatzsteuerrechtliche Pflicht zur Erteilung einer Rechnung. Die Rechnung ist aber zivilrechtliche Voraussetzung dafür, dass das Honorar gefordert und eingeklagt werden kann (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BRAGO).

Pflichtinhalte einer Rechnung

Nach § 14 Abs. 4 UStG muss eine Rechnung folgende Angaben enthalten:

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Rechtsanwaltes bzw. der Rechtsanwalts-Gesellschaft (BGB-Gesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, GmbH, AG) und den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers
- Die Steuernummer oder die vom Bundesamt von Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Das Ausstellungsdatum der Rechnung
- Eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer)
- Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der sonstigen Leistung, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist

- Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, wenn dieses in der Rechnung angerechnet wird
- Anzuwendender Steuersatz, Bemessungsgrundlage und Steuerbetrag
- Hinweis auf eine Steuerbefreiung, wenn eine solche besteht

Die Art und der Umfang der erbrachten Beratungsleistungen kann sich auch aus datierten Begleitdokumenten ergeben, auf die dann aber in der Rechnung hingewiesen werden muss (§ 31 Abs. 1 UStDV).

Nur dann, wenn die Rechnung des Rechtsanwalts die aufgelisteten Pflichtangaben enthält, ist der Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, muss der Rechtsanwalt die erbrachten Leistungen in der Rechnung oder in Bezug genommenen Dokumenten so genau beschreiben, dass der Rechnungsempfänger nachweisen kann, dass die Leistungen für sein Unternehmen erbracht worden sind.

Organisationsanforderungen

Die Rechnungen müssen zehn Jahre aufbewahrt werden (§ 14b Abs. 1 UStG), was sich auch schon aus § 147 Abs. 3 AO ergab. Es ist deswegen notwendig, einen Durchschlag der Rechnung auch außerhalb der Handakten in der Finanzbuchhaltung abzuheften, weil die Handakten nach fünf Jahren vernichtet werden können (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO).

Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG werden die Durchschläge der Rechnungen in einem alphabetisch geordneten Ordner „offene Posten“ aufbewahrt und nach Zahlung in dem alphabetisch geordneten Ordner „bezahlte Rechnungen“ abgelegt, sofern nicht die EDV-Finanzbuchhaltung entsprechende Dateien enthält. Bei einer Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG (Bilanzierung) werden in der Finanzbuchhaltung sogenannte Debitorenkonten (Forderungskonten) für jeden Mandanten bzw. für jede Mandantengruppe (alphabetisch) geführt; die Durchschläge der Rechnungen werden dann bei den Belegen zur Finanzbuchhaltung – meist alphabetisch – aufbewahrt.

Künftig muss eine Rechnung auch eine fortlaufende Rechnungsnummer enthalten, damit der Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Der Rechnungsempfänger muss lediglich darauf bestehen, dass die Rechnung eine Rechnungsnummer enthält. Dass die Nummern fortlaufend vergeben werden, kann er nicht nachweisen.

Diesen Nachweis muss allerdings der Rechtsanwalt führen, was aus Gründen der Praktikabilität dadurch geschieht, dass von jeder Rechnung ein zusätzlicher Durchschlag angefertigt wird, der chronologisch abgelegt wird. Es ist nicht zu beanstanden, wenn bei Sozietäten und/oder bei Beschäftigung von angestellten Rechtsanwälten pro Rechtsanwalt eine eigene Nummernfolge vergeben wird z.B.

04 03 0001

Jahr RA lfd.Nr.

Wird bei der Vergabe fortlaufender Rechnungsnummern eine Nummer übersprungen, kann die Finanzverwaltung daraus schließen, dass eine ausgestellte Rechnung nach Barzahlung vernichtet worden ist. Die Finanzverwaltung wird sich zu Hinzuschätzungen bei den Betriebseinnahmen veranlasst sehen (§ 162 AO). Um dies zu verhindern, sollte der Rechtsanwalt die Gründe festhalten, warum eine Rechnungsnummer nicht in der Finanzbuchhaltung erscheint. Es sollten auch Rechnungen mit Rechnungsnummern aufbewahrt werden, die gestrichen, storniert, verschrieben oder umgeschrieben worden sind.

Ein Umschreiben von Rechnungen ist nicht notwendig, wenn von Anfang an der Auftraggeber der anwaltschaftlichen Dienstleistung festgelegt wird und die Dienstleistung nach Art und Umfang richtig beschrieben wird. Eine Umschreibung auf Dritte oder eine unrichtige Darstellung der Dienstleistung können sehr leicht den Anfangsverdacht für eine strafbare Beihilfe zur Steuerhinterziehung des Rechnungsempfängers begründen. Bestätigt sich der Anfangsverdacht, macht sich der Rechtsanwalt nicht nur strafbar, sondern er haftet nach § 71 AO auch für die vom Rechnungsempfänger verkürzten Steuern.

Abgrenzung der Rechnung von Honorar-Berechnungen

Die Verpflichtung zur Angabe der Steuernummer bzw. der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und zur Angabe einer fortlaufenden Rechnungsnummer gilt nur für die Rechnungen im Sinne von § 14 UStG, die dem Auftraggeber zu erteilen sind oder erteilt werden. Sie gilt nicht für die Berechnung von Anwaltshonoraren in

- der Berechnung eines Verzögerungsschadens gemäß § 280 Abs. 2 BGB gegenüber dem Anspruchsgegner des eigenen Mandanten
- in Kostenfestsetzungsanträgen gemäß § 104 ZPO
- in Kostenfestsetzungsanträgen gemäß § 19 BRAGO
- in Abrechnungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe
- in Kostenberechnungen gegenüber der Rechtsschutzversicherung des Mandanten oder der Berufshaftpflichtversicherung des Anspruchsgegners
- in Kostenberechnungen gegenüber Dritten, die sich schuldrechtlich an der Begleichung der Anwaltshonorare beteiligt haben

Für alle vorgenannten Berechnungen dürfen keine fortlaufenden Rechnungsnummern vergeben werden. Schriftstücke über versehentlich vergebene Rechnungsnummern sind aufzubewahren und zu erläutern, warum keine Rechnung nach § 14 UStG vorliegt.

Werden von einem Mandanten lediglich Gerichtskosten angefordert, geht es nicht um das Entgelt für eine anwaltliche Dienstleistung, sondern um die Berechnung durchlaufender Posten. Eine fortlaufende Rechnungsnummer darf nicht vergeben werden.

Eine fortlaufende Rechnungsnummer ist nicht mit der Mandantenummer (Kundenummer) zu verwechseln, die unter Umständen zur Identifikation des Debitorenkontos in der Finanzbuchhaltung vergeben wird.